

Die Richtlinien der BUNDjugend

Beschlossen auf der Bundesjugendversammlung der BUNDjugend am 17.11.1985. Zuletzt geändert auf der Bundesjugendversammlung der BUNDjugend am 24.05.2014 in Würzburg.

1. Name

Die BUNDjugend ist die Jugend im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND eigenverantwortlich und selbständig tätig.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Zweck der BUNDjugend ist Schutz und Pflege von Natur und Umwelt sowie die Förderung der Jugendarbeit.

2.2. Die BUNDjugend macht es sich zur Aufgabe

- a) den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten;
- b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
- c) den pädagogischen Schwerpunkt „Schutz und verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt“ im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE im schulischen und außerschulischen Bereich aktiv zu fördern sowie politische Bildung und entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit zu leisten;
- d) bei Planungen, die für die Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- e) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten;
- f) sich gegen alle lebensbedrohenden Techniken zu wenden;
- g) Schädigungen der Natur, des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie naturlandschafts- und umweltfeindliche Planungen zu bekämpfen;
- h) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben in der Jugendgruppe zu fördern;
- i) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben, sowie Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen insbesondere für die Jugend zu veranstalten;
- j) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den Natur- und Umweltschutzgedanken zu gewinnen; die BUND-Landesjugendorganisationen in ihrer Arbeit zu unterstützen und die gesamte Jugendarbeit auf Bundesebene zu koordinieren.
- k) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten.

2.3. Damit sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

3. Mitgliedschaft

Mitglied der BUNDjugend ist, wer Mitglied des BUND oder eines Landesverbandes des BUND ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wer eine gewählte Funktion innehat, kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in ein entsprechendes Amt gewählt werden und kann dieses bis zum Ablauf der regulären Amtszeit ausüben.

Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft bis auf Widerruf. Eine ruhende Mitgliedschaft über das 27. Lebensjahr hinaus bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

4. Organe

4.1. Organe der BUNDjugend sind

- a) die Bundesjugendversammlung
- b) der Bundesvorstand

4.2. Die Sitzungen der Organe sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch mehrheitlichen Beschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

5. Bundesjugendversammlung

5.1. Die Bundesjugendversammlung ist die Versammlung der Delegierten aller Landesjugendorganisationen. Sie

- legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend fest;
- beschließt die Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend;
- wählt den Bundesvorstand;
- genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend;
- entlastet die Bundesjugendleitung;
- bestimmt jährlich zwei Kassenprüfende, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen und jährlich für die Bundesjugendversammlung einen Bericht erstellen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

5.2. Die Bundesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend und soll jedes Jahr mindestens ein Mal zusammentreten.

5.3. Stimmberechtigt in der Bundesjugendversammlung sind

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes
- b) die Delegierten jeder Landesjugendorganisation.

5.4. Die Delegierten werden von den Landesjugendversammlungen auf höchstens zwei Jahre gewählt. Es können beliebig viele Ersatzdelegierte gewählt werden. Falls diese Delegierten ausfallen, kann die Landesjugendleitung weitere Ersatzdelegierte benennen. Die Landesjugendorganisationen benennen bis zu 5 Delegierte sowie je eine stellvertretende Person unmittelbar nach der Wahl, aber spätestens sechs Wochen vor der Bundesjugendversammlung schriftlich an die BUNDjugend-Geschäftsstelle. Delegierte müssen Mitglieder nach Artikel 3 sein. Gibt es in einem Bundesland keine Landesjugendleitung, können sich maximal fünf Aktive eines Bundeslands in Rücksprache mit der Bundesjugendleitung selbst benennen. Die Benennung wird unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt.

5.5. Die außerordentliche Bundesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies vier Mitglieder des Bundesvorstandes oder drei Landesjugendorganisationen schriftlich beantragen.

6. Bundesvorstand

6.1. Der Bundesvorstand besteht aus acht gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese werden vom Wahlgremium gewählt und nach Möglichkeit der Bewerbungslage geschlechterparitätisch bevorzugt ernannt. Dies gilt für die Wahlgänge 6.1.b) und 6.1.d). im Bezug auf den gesamten, zu diesem Zeitpunkt bereits gewählten Bundesvorstand.

Jedes Mitglied des Bundesvorstandes muss mehr als die Hälfte der Stimmen des Wahlgremiums auf sich vereinen.

Es wird jeweils vom Wahlgremium gewählt:

a) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich zur Vertretung der BUNDjugend im Bundesvorstand des BUND sowie

b) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich zur Stellvertretung im Bundesvorstand des BUND gemäß §7 Absatz 1 Buchstabe f) und § 14 Absatz 3 der Satzung des BUND sowie

c) ein Mitglied im Bundesvorstand ausdrücklich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten sowie

d) bis zu 5 weitere Mitglieder des Bundesvorstandes. Sofern noch kein Mitglied des Bundesvorstandes unter 20 Jahren gewählt oder im Amt ist, wird eine derartige Bewerbung vorrangig ernannt. Anschließend werden die übrigen Plätze zur Herstellung der in 6.1. geregelten Geschlechterparität ernannt.

6.2. Der Bundesvorstand handelt im Sinne der Satzung des BUND und der Richtlinien der BUNDjugend.

6.3. Aufgabenverteilung und gegenseitige Vertretung regelt der Bundesvorstand intern. Ein Mitglied des Bundesvorstandes soll schwerpunktmäßig den Kontakt zu den Vorständen/Landesjugendleitungen der Landesverbände übernehmen.

6.4. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Bundesvorstand Beauftragte benennen.

6.5. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesjugendversammlung gemäß Nr. 10 dieser Richtlinien auf jeweils zwei Jahre gewählt. Abwahl ist mit 2/3 der

Stimmen der beschlussfähigen Bundesjugendversammlung möglich. Nach Neuwahlen bleibt der Bundesvorstand in seiner alten Zusammensetzung bis zur konstituierenden Sitzung des neu zusammengesetzten Bundesvorstandes im Amt.

7. Der Bundesjugendrat

7.1. Der Bundesjugendrat besteht aus jeweils einem Mitglied aus den Landesverbänden.

7.1.1. Die Mitglieder des Bundesjugendrats sind gleichberechtigt und werden von den jeweiligen Gremien der Landesverbände gewählt oder bestimmt.

7.1.2. Darüber hinaus wählen oder bestimmen die Landesverbände jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

7.1.3. Die Postenbezeichnung lautet Bundesjugendratsmitglied.

7.2. Der Bundesjugendrat dient der Kommunikation zwischen Bundesverband und den Landesverbänden, sowie der Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung innerhalb der Landesverbände.

7.3. Die Aufgabenverteilung der Bundesjugendratsmitglieder regelt der Bundesjugendrat intern. Der Bundesvorstand der BUNDjugend spricht für die Laufzeit von einem Jahr einmalig eine Empfehlung aus, um die Arbeitsweise des Organs zu erleichtern.

7.4. Darüber hinaus fungiert der Bundesjugendrat als beratendes Gremium für den Bundesvorstand und soll zu Beschlüssen, die die Landesverbände und den Gesamtverband betreffen, angehört werden.

8. Aktiventreffen

8.1. Aktiventreffen dienen dem Austausch zwischen den Ehrenamtlichen in der BUNDjugend.

8.2. Aktiventreffen sollen regelmäßig stattfinden.

8.3. Die Landesverbände richten die Aktiventreffen in gegenseitiger Absprache wechselnd aus. Will kein Landesverband ein anstehendes Aktiventreffen ausrichten, soll der Bundesverband dieses Treffen organisieren.

9. Arbeitskreise

9.1. Arbeitskreise dienen zur Lösung bestimmter Probleme oder zur Bearbeitung bestimmter Fachthemen.

9.2. Arbeitskreise können von jedem Organ der BUNDjugend eingesetzt werden oder bilden sich im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

9.3. Die AK-Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Arbeitskreise gewählt. Sie vertreten den AK in der Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bundesvorstand. Sie berichten den Organen der BUNDjugend über ihre Tätigkeit.

10. Hauptamtliche Mitarbeitende

10.1. Die Anstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden der BUNDjugend bzw. von hauptamtlichen Beauftragten für die Jugendarbeit beim BUND bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

10.2. Hauptamtliche Tätigkeit bei der BUNDjugend und Mitgliedschaft im Bundesvorstand schließen sich aus.

11. Beschlussfassung und Abstimmung

11.1. Antragsberechtigt sind Mitglieder der BUNDjugend sowie die Organe der BUNDjugend und der Landesjugendorganisationen. Anträge zur Änderung der Richtlinien sind sechs Wochen, alle übrigen Anträge drei Wochen vor der Versammlung an die Bundesjugendgeschäftsstelle zu richten. Initiativanträge zur Änderung der Richtlinien sind nicht zulässig. Sonstige Initiativanträge sind nur dann zulässig, wenn der Gegenstand des Antrages nach Ablauf der Antragsfrist aktuell geworden ist. Die Entscheidung trifft die Tagungsleitung. Diese Entscheidung kann durch eine Mehrheit von 2/3 der Delegierten aufgehoben werden.

11.2. Organe der BUNDjugend sind beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich benachrichtigt worden sind.

11.3. Beschlüsse bedürfen, soweit in den Richtlinien keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.4. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Blockwahl und Stimmenhäufung bei der Wahl des Bundesvorstandes sind nicht zulässig.

11.5. Die Wahlperiode beträgt, abgesehen von den alljährlich zu wählenden Kassenprüfenden, zwei Jahre.

11.6. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.

12. Richtlinienänderungen

Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend sind nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

13. Auflösung

Die BUNDjugend kann mit 3/4 der stimmberechtigten Delegierten einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Bundesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen dem BUND zu, der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat.